

**4317/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.11.2002**

**BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4400/J-NR/2002 betreffend Personalabbau durch die Blau-Schwarze Bundesregierung/Verwaltungsreform II, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 20. September 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Im Gesamtressort gliedern sich die Einsparungen an Vollbeschäftigten (bzw. Planstellen) wie folgt:

Zentralleitung:	2000 .....	0
	2001 .....	21
	2002 .....	9
Nachgeordnete Dienststellen:		
Bereich Bildung:	2000 .....	65
	2001 .....	92
	2002 .....	90
Bereich Wissenschaft:	2000 .....	0
	2001 .....	26
	2002 .....	0

Ergänzend ist anzuführen, dass der Personalabbau im Rahmen der Verwaltungsreform im Bereich Wissenschaft nur die wissenschaftlichen Anstalten betrifft; die Universitäten und Universitäten der Künste sind von diesen Einsparungsmaßnahmen ausgenommen. Gleiches gilt im Bildungsbereich

für Schulen, Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien sowie die Zentrallehranstalten.

Die von der Anfrage gewünschte Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten, einzelnen Dienststellen, Bundesländern und Dienstorten ist auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht machbar.

#### Ad 2.:

Im Gesamtressort gliedern sich die Versetzungen in den Ruhestand ab Erreichen der Altersgrenze wie folgt:

Zentralleitung:	2000 .....	25
	2001 .....	23
	2002.....	31
Nachgeordnete Dienststellen:		
Bereich Bildung:	2000 .....	25
	2001 .....	26
	2002.....	2
Bereich Wissenschaft:	2000 .....	9
	2001 .....	9
	2002.....	6

#### Ad 3.:

Gemäß § 22g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (BB-SozPG) ist vom betreffenden Beamten ein schriftlicher Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zu stellen. Ein Angebot seitens des Dienstgebers ist in diesem Falle nicht vorgesehen.

#### Ad 4.:

In der Zentralleitung sind zwei Bedienstete nach § 22g BB-SozPG in den vorzeitigen Ruhestand getreten. Die Auflassung des Arbeitsplatzes ist laut Gesetz nicht vorgeschrieben. Beide Bedienstete waren Funktionsträger.

Ad 5.:

Gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 Pensionsgesetz beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken hätte können. Bei der Unterschiedlichkeit der einzelnen Fälle ist daher eine Berechnung der durchschnittlichen Pensionszahlung pro Kopf nicht möglich.

Ad 6. und 7.:

Zur Vorruhestandsregelung nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz ist zunächst festzuhalten, dass sich die betroffenen Beamten dienstrechtlich in einem Karenzurlaub befinden. Es erfolgt daher keine Pensionszahlung sondern es wird gemäß den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes ein Vorruhestandsgeld jeweils in der Höhe von 80 % bzw. 75 % der besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes zuerkannt. Es wird daher davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung die Kosten des vorzeitigen Ruhestandes gemeint sind. Diese Kosten werden jedoch in der automatisierten Bundesbesoldung nicht gesondert erfasst, und können daher weder für den Bereich des Bundesdienstes, noch für den ausgegliederten Bereich ausgewiesen werden.

Ad 8.:

Angebote auf Vorruhestand (Karenzierung vor Ruhestandsversetzung) nach dem 31. Dezember 2002 sind aufgrund des Gesetzes nicht möglich.

Ad 9.:

In der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde bis 30. September 2002 an 27 Bedienstete ein Angebot auf Vorruhestand gestellt; alle Bediensteten haben das Angebot angenommen. Hinsichtlich der Einsparung von Planstellen wird auf § 22a Abs. 6 des BB-SozPG verwiesen.

Ad 10.:

Bis zum 30. September 2002 haben in der Zentraleitung des Ressorts fünf Bedienstete den Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung angetreten. Diese fünf Arbeitsplätze verteilen sich auf drei Sektionen, wobei drei Bedienstete Funktionsträger waren.

Ad 11.:

Die nach § 22a und § 22c BB-SozPG karenzierten Bediensteten haben gemäß § 22b bzw. § 22d leg. cit. Anspruch auf ein monatliches Vorruhestandsgeld. Für die in Frage 10 genannten fünf Bediensteten sind derzeit keine Pensionszahlungen zu leisten.

Ad 12.:

Für die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes vor Ruhestandsversetzung nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz entstehen keine Kosten, da die betroffene Planstelle nicht nachbesetzt werden kann. Vielmehr können sowohl durch den Entfall von Bezugsteilen (Überstunden etc.) als auch durch die Verminderung des Sachaufwandes (Raum-, Mobiliar- und Büroerfordernisse) Einsparungen erzielt werden, die ebenfalls zur Budgetkonsolidierung beitragen. Außerdem werden durch die eintretende Straffung der Organisationseinheiten, die in vielen Fällen eine deutliche Beschleunigung der Verwaltungsabläufe mit sich bringt, ebenfalls Einsparungseffekte erzielt.

Ad 13. und 15.:

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bis zum 30. September 2002 kein Bediensteter seinen Austritt aus dem definitiven Beamtendienstverhältnis im Sinne des § 22 BB-SozPG erklärt.

Ad 14.:

Bis zum Stichtag 30. September 2002 nahmen 64 Bedienstete der Zentralleitung einen befristeten Karenzurlaub in Anspruch; davon befanden sich fünf Bedienstete in Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung.

Ad 16.:

Eine Antragstellung des Bediensteten auf Vorruhestand (Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung) ist gemäß den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (§ 22a und § 22c) nicht vorgesehen, da ein solcher Karenzurlaub mit der Auflösung des Arbeitsplatzes verbunden wäre und daher vom Dienstgeber angeboten werden müsste.

Ad 17.:

In der Zentralleitung des Ressorts haben nachfolgend angeführte Bedienstete das Angebot auf Karenzierung vor Ruhestandsversetzung nach dem 30. September 2002 angenommen:

1. bis 30. Dezember 2002 ..... 10 Bedienstete
2. im Jahre 2003 ..... 32 Bedienstete.

Ad 18. bis 21.:

Im Jahre 2002 wurde mit keinem Bediensteten oder Pensionisten, welcher die Möglichkeit des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes in Anspruch genommen hat, ein Konsulentenvertrag abgeschlossen.

Auch mit sonstigen Personen wurden auf Grund des Personalabbaues keine Konsulentenverträge abgeschlossen.

Ad 22.:

In der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gab es im Jahre 2000 16 Aufnahmen (13 Aufnahmen als Ersatzkräfte), im Jahre 2001 19 Aufnahmen (15 Aufnahmen als Ersatzkräfte) und im Jahr 2002 bis 30. September 2002 15 Aufnahmen als Ersatzkräfte.

Im nachgeordneten Bereich fanden folgende Neuaufnahmen statt:

Bereich Wissenschaft:	2000 ..... 20
	2001 .....3
	2002..... 7
Bereich Bildung:	2000 .....27
	2001 .....43
	2002 .....18

Ad 23.:

Vom 1. Oktober 2002 bis Jahresende sowie im Jahre 2003 sind in der Zentraleitung keine weiteren Neueinstellungen geplant.

Ad 24. und 25.:

In der Zentraleitung des Ressorts sind im Stellenplan 11 Lehrlingsplanstellen vorhanden, wobei jedoch bis dato 21 Lehrlinge auch auf sonstige freie Planstellen aufgenommen wurden. Eine Reduktion des Lehrlingskontingentes ist nicht vorgesehen.

Im nachgeordneten Bereich sind im Bereich Wissenschaft 267 Lehrlingsplanstellen und im Bereich Bildung 54 Lehrlingsplanstellen systemisiert; auch hier sind keine Einsparungen geplant.

Ad 26.:

Keine.

Ad 27. bis 34.:

Es finden zur Zeit keine Gespräche über einen Personalrückbau statt.

Ad 35.:

Diese Frage bildet keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ad 36.:

Zur Beantwortung dieser Frage wäre die Kenntnis einer nicht bestehenden Gesetzeslage erforderlich.